



ausgehängt am: **12.08.2016**
abgenommen am: _____

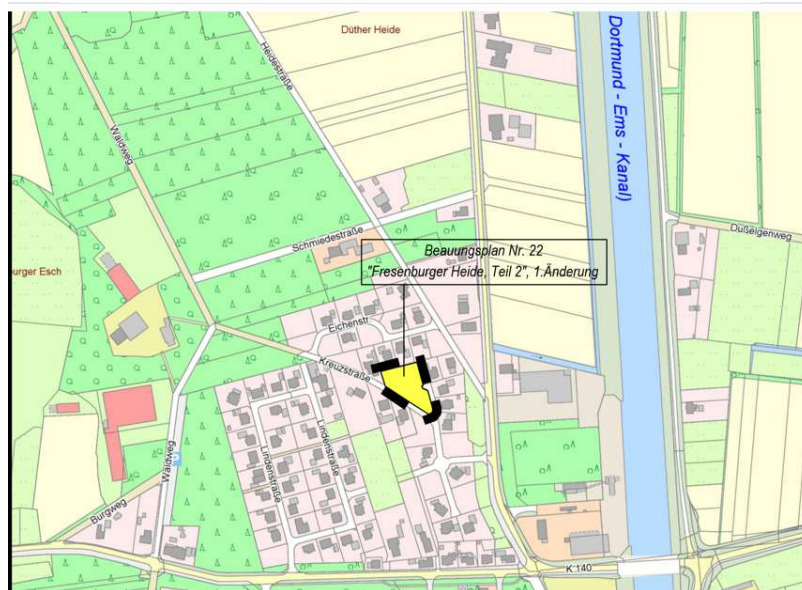
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 22 „Fresenburger Heide, Teil 2“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Nieders. Bauordnung (NBauO)

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen und weiterhin den Planentwurf und die Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 22 „Fresenburger Heide, Teil 2“, 1. Änderung, für die Dauer eines Monats gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Mit dieser Bebauungsplanänderung ist beabsichtigt, die derzeitigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes für einen Teilbereich zu überarbeiten.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB liegen Planentwurf und Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 22 „Fresenburger Heide, Teil 2“, 1. Änderung, in der Zeit vom

19. August 2016 bis einschließlich 21. September 2016

im Gemeindebüro der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, und im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich eingebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bernhard Johanning
-Bernhard Johanning-
(Bürgermeister)